INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 4. März 1964

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV

(64/155/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der gegenwärtige Bestand an Melassen in der Gemeinschaft reicht für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrie nicht aus.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV bis zum 30. September 1964 vollständig ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV wird bis zum 30. September 1964 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT